

b) Auch ansonsten ist das Aufbaugesetz, gemessen am Stand der gesellschaftlichen Entwicklung, weitgehend überholt. Es ist heute im wesentlichen nur noch insoweit praxis wirksam, als dessen § 14 die Möglichkeit gibt, in den durch eine Aufbaubietserklärung begrenzten Gebieten Inanspruchnahmen vorzunehmen. Alle anderen Normen sind entweder inhaltlich überholt oder durch andere rechtliche Regelungen faktisch gegenstandslos geworden. Eine Reihe von Regelungen des Gesetzes widersprechen zudem wichtigen Prinzipien unserer gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere der erhöhten Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane für die Entwicklung ihres Territoriums wie auch der eigenverantwortlichen Mitarbeit der Planträger.

c) Der Stand der gesellschaftlichen Entwicklung im Jahre 1950, zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufbaugesetzes, verlangte in besonderem Maße eine zentrale Leitung des Städtebaus. Das Gesetz zentralisiert daher die Verantwortung für die städtebaulich-architektonische Entwicklung. So hatten z. B. gemäß den §§ 8 und 11 Abs. 1 die Regierung die Bevölkerungszahl, die Größe der Städte sowie alle Flächennutzungspläne und das Ministerium für Bauwesen alle Aufbaupläne zu beschließen oder zu bestätigen.

Der gesellschaftliche Fortschritt und die mit ihm verbundene Entwicklung der sozialistischen Demokratie ermöglichten es auch auf dem Gebiet des Städtebaus, den örtlichen Staatsorganen mehr Befugnisse zu übertragen. Durch die Richtlinien des Ministeriums für Bauwesen vom 29. Januar 1958 zur Erarbeitung und Bestätigung von Bebauungsplänen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen, Nr. 3/1958) wurde den Räten der Bezirke die Bestätigung von Bebauungsplänen (im Gesetz als Aufbaupläne bezeichnet) übertragen. Die Deutsche Bauordnung von 1958 (GBl. Sonderdruck 287) berechtigt die Räte der Bezirke — Bezirksbauämter —, die städtebauliche Einordnung von Bauwerken vorzunehmen, und die 2. Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 28. August 1958 (GBl. I S. 661 f.) übertrug ihnen die Befugnis, Kreise, Städte und Gemeinden oder Teile von ihnen zu Aufbaubieten zu erklären. Nachdem die Räte der Bezirke mit der Erarbeitung von Generalbebauungsplänen der Bezirke beauftragt wurden, nehmen sie ihre erhöhte Verantwortung für die Entwicklung des Territoriums entsprechend den Beschlüssen des VII. Parteitages sowie des 2. und 4. Plenums des ZK der SED wahr. Damit entspricht die Verantwortlichkeitsregelung des Aufbaugesetzes nicht mehr den Erfordernissen der neuen Etappe auf dem Gebiet des Städtebaus und der Architektur, der bestehenden Praxis sowie der in der Verfassung und anderen gesetzlichen Bestimmungen geregelten erhöhten Verantwortung der örtlichen Staatsorgane.

d) Auch die im § 9 des Gesetzes vorgesehenen städtebaulichen Pläne und Planwerke sowie ihre generelle Abgrenzung entsprechen nicht mehr der heutigen Praxis. So wird der Aufbauplan nicht mehr — wie im Gesetz vorgesehen — als gesonderter Plan aufgestellt, während umgekehrt der Generalbebauungsplan nicht geregelt wird. Damit trifft aber das Aufbaugesetz keine Aussage zur städtebaulichen Prognose, die künftig die wesentliche Grundlage des Städtebaus in der DDR bilden wird. Die anderen Pläne und Planwerke (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Teilbebauungsplan) haben im Laufe der Entwicklung einen anderen Inhalt erhalten.

e) Für die Realisierung städtebaulich geplanter und in den Volkswirtschaftsplänen enthaltener *Neubaumaßnahmen* ist die Baulandbereitstellung von entscheidender Bedeutung. Da das Aufbaugesetz nur die Fragen des Neubaus (Aufbaus) zum Gegenstand hat, beschränkte es sich zur Sicherung städtebaulicher Planungen auf die Probleme der Baulandbereitstellung und hierbei wiederum auf die Inanspruchnahme privaten Grund und Bodens für Baumaßnahmen. Hinzu kommt, daß selbst die Inanspruchnahme von Grund-